

AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANS 'KLOPPBERG', Ortsgemeinde Gau-Heppenheim

Beschlussfassung

BEGRÜNDUNG MIT INTEGRIERTEM UMWELTBERICHT

Stand: 23.05.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	Veranlassung sowie Ziele und Zwecke der Planaufstellung	3
2	Planungsrechtliches Verfahren/Aufstellungsbeschluss.....	4
2.1	Aufhebungsbeschluss	4
2.2	Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange	4
2.3	Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange	4
3	Beschreibung des Geltungsbereiches.....	5
4	Planungsrelevante Vorgaben.....	6
4.1	Landesentwicklungsprogramm (LEP IV).....	6
4.2	Regionaler Raumordnungsplan (RROP) Rheinhessen-Nahe	6
4.3	Flächennutzungsplanung	6
4.4	Bebauungsplanung	6
5	Begründung der Aufhebung	7
6	Umweltbericht.....	7
6.1	Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden.....	7
6.2	Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung	8
6.3	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	8
6.4	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes des Plangebietes und der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung	9
6.5	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e BauGB)	12
6.6	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB)	12
6.7	Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 j BauGB).....	12
6.8	Zusätzliche Angaben.....	12
6.8.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	12
6.8.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)	12
6.8.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung der Angaben	13
6.8.4	Referenzliste der Quellen	14

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Lage des Geltungsbereiches im Raum.....	3
--------------	---	---

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Durch den Bebauungsplan überplante Flurstücke	5
Tabelle 2:	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung	8

1 Veranlassung sowie Ziele und Zwecke der Planaufstellung

Die Ortsgemeinde Gau-Heppenheim (Verbandsgemeinde Alzey-Land, Landkreis Alzey-Worms) hat im Jahr 2004 mit der Aufstellung des Bebauungsplanes `Kloppberg` eine ca. 43 ha große Konzentrationszone für die Windenergie (Sonstiges Sondergebiet) planungsrechtlich gesichert. In diesem Bebauungsplan wird unter anderem als Maß der baulichen Anlage eine Gesamthöhe von 100 m festgesetzt.

Am 31.10.2019 wurde der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Verbandsgemeinde Alzey-Land durch Bekanntmachung wirksam. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich innerhalb einer dargestellten Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Konzentrationszone Windenergie“ mit der Flächenbezeichnung K4 und einer Größe von ca. 275 ha. In der angrenzenden Verbandsgemeinde Wonnegau stehen weitere Konzentrationszonen für die Windenergie im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang.

Der Bebauungsplan `Kloppberg` enthält Regelungen, die einer Weiterentwicklung des Standortes unter Berücksichtigung der aktuellen bundes- und landespolitischen Ziele – die sich die Ortsgemeinde Gau-Heppenheim als städtebauliche Ziele zu eigen macht – entgegenstehen. Durch die getroffenen Festsetzungen werden insbesondere Maßnahmen zum Repowering von WEA erschwert, da Nabenhöhen und Rotordurchmesser im Verlauf der Jahre immer größer wurden. Im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereiches befindet sich seit Dezember 2015 eine WEA mit einer Nabenhöhe von 149 m und einen Rotordurchmesser von ca. 116 m am Netz, was zu einer Gesamthöhe von ca. 207 m führt.

Die Ortsgemeinde will daher zur Förderung von Repoweringmaßnahmen den bestehenden Bebauungsplan vollständig aufheben.

Die Lage des Geltungsbereiches im Raum ist nachstehender Abbildung zu entnehmen.

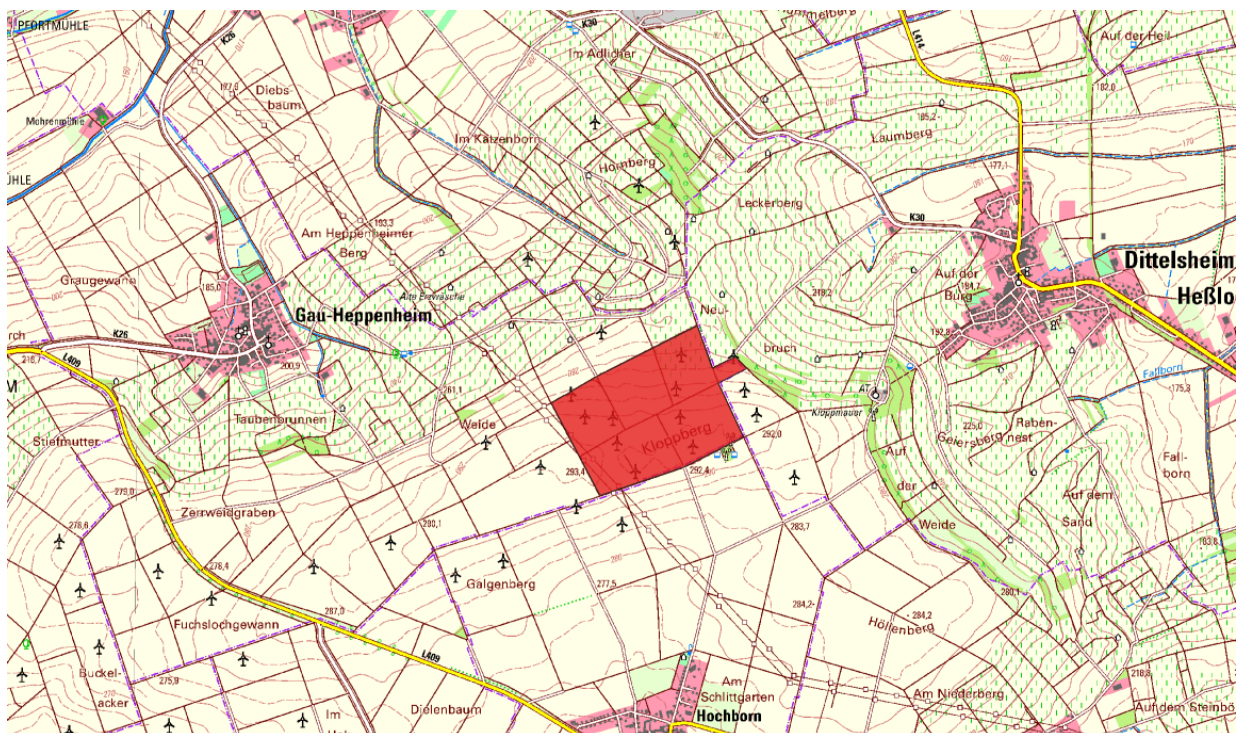


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches im Raum (rote Flächenfüllung, Abbildung unmaßstäblich, Quelle der TK25: © GeoBasis-DE/LVermGeoRP (2022), dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de>)

2 Planungsrechtliches Verfahren/Aufstellungsbeschluss

2.1 Aufhebungsbeschluss

Der Ortsgemeinderat hat am 20.06.2022 den Aufhebungsbeschluss des Bebauungsplans `Kloppberg` gefasst.

2.2 Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 19.01.2023 bis einschließlich zum 20.02.2023. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 18.01.2023 bis einschließlich zum 20.02.2022. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und in die Abwägung am 27.02.2023 eingestellt.

Es wurden ausschließlich Hinweise ohne abwägungsrelevanten Inhalte vorgetragen. Die Hinweise sind im Falle von Repowering-Maßnahmen auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu beachten und haben keine Auswirkungen auf das gegenständliche Planverfahren.

2.3 Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 06.04.2023 bis einschließlich zum 08.05.2023. Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 03.04.2023 bis einschließlich zum 08.05.2023. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und in die Abwägung am 19.06.2023 eingestellt. Es wurden ausschließlich Hinweise ohne abwägungsrelevanten Inhalte vorgetragen. Die Hinweise sind im Falle von Repowering-Maßnahmen auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu beachten und haben keine Auswirkungen auf das gegenständliche Planverfahren. Aus der Abwägung aller Stellungnahmen ergibt sich kein weiterer Änderungsbedarf, der eine erneute Offenlage begründen würde. Somit kann der Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans „Kloppberg“ gefasst werden.

3 Beschreibung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich weist eine Größe von 46,8 ha auf und befindet sich im östlichen Ortsgemeindegebiet. Im Osten grenzt der Geltungsbereich an das Gemeindegebiet Dittelsheim-Heßloch und im Süden an das Gemeindegebiet Hochborn (beide Verbandsgemeinde Wonnegau). Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die folgenden Flurstücke:

Tabelle 1: Durch den Bebauungsplan überplante Flurstücke

Flur	Flurstück	Nutzung
5	89	Acker
	90	
	91	
	92	
	93	
	94,	
	95	
	96	
	97	Acker, WEA-Standort
	98	Acker
	99	
	101	
	102/1	Feldgehölz, WEA-Standort
	102/2	Acker
	131	
	132	
	133	
	134	
	135/1	
	139/1	WEA, Acker
	142	Acker, Hochspannungsfreileitungsmast
	143	Acker
	144	
	147/1	WEA, Randeingrünung
	148/5	
	148/3	
	148/7	Acker
	149	
	150	Acker, WEA-Standort
	151	
	167	Wirtschaftsweg
	168	
	170	Wirtschaftsweg
	174	
	178	
	175/1	Feldgehölz
176/1		
176/3	Feldgehölz, WEA-Standort	
176/4	Acker	
175/2	Acker, WEA-Standort	
177	Wirtschaftsweg	
179/1	Acker	
179/2	Feldgehölz, WEA-Standort	
180	Acker	

4 Planungsrelevante Vorgaben

4.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)

Der Entwurf der Rechtsverordnung zur Änderung des Kapitels "Energieversorgung" des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV wurde am 12.04.2022 durch den Ministerrat grundsätzlich gebilligt und zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange freigegeben. Damit liegen neue „in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung“ vor.

Gemäß dem Verordnungsentwurf dienen die Änderungen dem Ausbauziel der Landesregierung, bis zum Jahr 2030 100% des Strombedarfs aus erneuerbaren Energien zu decken und zwei Prozent der Landesfläche für Windenergienutzung bereitzustellen.

Die Aufhebung des Bebauungsplans dient diesem Ausbauziel im Sinne der 4. Teilfortschreibung des LEP IV, da durch das künftig mögliche Repowering im Geltungsbereich der Anteil erneuerbarer Energien respektive die Gesamt-Nennleistung steigen wird.

Die in Aufstellung befindlichen landesplanerischen Ziele der 4. Teilfortschreibung des LEP IV stehen der Aufhebung des Bebauungsplans nicht entgegen.

4.2 Regionaler Raumordnungsplan (RROP) Rheinhessen-Nahe

Der Geltungsbereich ist im RROP als Vorranggebiet Landwirtschaft mit Überlagerung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung ausgewiesen. Regionalplanerische Ziele stehen der Aufhebung des Bebauungsplans nicht entgegen.

4.3 Flächennutzungsplanung

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Konzentrationszone Windenergie“ mit der Flächenbezeichnung K4 und einer Größe von ca. 275 ha dargestellt.

4.4 Bebauungsplanung

Durch den Bebauungsplan `Kloppberg` bestehen nachfolgende städtebauliche bzw. bauordnungsrechtliche Regelungen, die infolge des Verfahrens aufgehoben werden:

- festgesetzt sind ein Sondergebiet zur Nutzung der Windenergie (§ 11 BauNVO) sowie unterhalb einer bestehenden Hochspannungsfreileitung Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)
- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB als Randeingrünung der WEA-Nebenanlagen und unteren Mastbereiche als nachrichtliche Übernahme von Ausgleichsverpflichtungen aus den einzelnen Genehmigungsverfahren der bereits damals bestehenden WEA
- festgesetzt im Bebauungsplan sind die Baugrenzen;
- die Gesamthöhe der Anlagen (OK) wurde auf 100 m begrenzt;
- durch örtliche Bauvorschriften wurde festgelegt, dass nur matte, nicht reflektierende, Farbtöne im Spektrum zwischen blass- bzw. perlmuttweiß bis grau oder aber blass-(lind-)grün oder aber hellbraunbeige oder aber Mischformen der genannten Spektren zulässig sind
- nachrichtlich übernommen wurde der Verlauf einer Hochspannungsfreileitung und der Schutzstreifen, die den Geltungsbereich quert bzw. überdeckt.

Externe Kompensationsflächen wurden im Bebauungsplan nicht festgesetzt, da diese bereits auf Bauantrags-Genehmigungs-Ebene vollzogen wurden.

5 Begründung der Aufhebung

Die Verbandsgemeinde Alzey-Land hat im Rahmen des sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ die Standorte für Windenergieanlagen neu gesteuert. Mit der Darstellung der dargestellten Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Konzentrationszone Windenergie“ wurde zugleich eine Ausschlusswirkung für die Errichtung von WEA an anderer Stelle im Verbandsgemeindegebiet verknüpft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans `Kloppberg` befindet sich innerhalb einer dargestellten Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Konzentrationszone Windenergie“ mit der Flächenbezeichnung K4 und einer Größe von ca. 275 ha.

Der Bebauungsplan `Kloppberg` ist seit langem vollzogen, mehrere im rechtskräftigen Bebauungsplan `Kloppberg` als bestehende WEA dargestellte Anlage wurden bereits wieder zurückgebaut. Innerhalb des Geltungsbereiches sind im Zeitraum Dezember 1998 bis September 2009 zehn WEA mit einer Nennleistung von 7.600 kW ans Netz gegangen. Die WEA weisen Nabenhöhen von max. 77 m und Rotordurchmesser von max. 53 m auf. Alle WEA weisen gemäß den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans eine Gesamthöhe von unter 100 m auf. Die WEA der neuesten Generation haben jedoch auch deutlich größere Ausmaße. Die aktuell höchste, genehmigte Anlage im Kreis – Vestas V150 – weist eine Nennleistung von 5.600 kW, eine Nabenhöhe von 166 m und einen Rotordurchmesser von 150 m – und somit eine Gesamthöhe von 241 m – auf.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes `Kloppberg` verfolgt nicht die Zielsetzung, den Bau von WEA zu untersagen, sondern für das Repowering bestehender Anlagen bessere Möglichkeiten zu eröffnen, da der noch rechtskräftige Bebauungsplan mit seinen Höhenbeschränkungen im Widerspruch zur landespolitischen Zielsetzung, die Windkraftnutzung zu erhöhen und zur Möglichkeit für ein Repowering vorhandener Anlagen steht.

Nach Aufhebung des Bebauungsplans `Kloppberg` soll sich die planungsrechtliche Zulässigkeit zur Errichtung von WEA nur nach den Darstellungen des wirksamen sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ richten. Das Gebiet ist dann baurechtlich nach § 35 BauGB zu beurteilen und dem Außenbereich zuzuordnen. WEA zählen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu den privilegierten Bauvorhaben im Außenbereich. Alle maßgeblichen Belange, wie beispielsweise Immissionsschutz, Umweltverträglichkeit sowie die Erschließung, werden im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung sichergestellt. Damit wird die städtebauliche Ordnung in Bezug auf die Errichtung von WEA hinreichend gesichert.

6 Umweltbericht

Zur angemessenen Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Diese sind in einem Umweltbericht gemäß den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht stellt somit die Ergebnisse der Umweltprüfung dar, die in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Der Umweltbericht ist ein selbstständiger Bestandteil der Begründung zum Bauleitplan.

6.1 Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans `Kloppberg` werden vollständig aufgehoben. Der Geltungsbereich ist künftig baurechtlich nach § 35 BauGB zu beurteilen und dem Außenbereich zuzuordnen.

6.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

Tabelle 2: Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

Fachgesetz/Fachplan	<u>Ziele des Umweltschutzes</u> und deren Berücksichtigung
FACHGESETZE Baugesetzbuch (BauGB)	<u>Berücksichtigung des Klimaschutzes in der Bauleitplanung – Klimaschutzklausel (§ 1a Abs. 5 BauGB)</u> Durch die Aufhebung des Bebauungsplans wird eine Nutzung durch moderne Anlagentypen, die dem Stand der Technik entsprechen, gefördert. Die Nutzung erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung leistet einen wichtigen Beitrag zur Kohlendioxid (CO ₂) -Minderung und damit unmittelbar zum Klimaschutz.
Bundes-Immissionsschutzgesetz	<u>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Sicherung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse</u> Im Rahmen der Planung ist den immissions- und schallschutzrechtlichen Belangen im Sinne des BImSchG Rechnung zu tragen.
Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021)	<u>Steigerung des Anteils des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms auf 65% bis 2030</u> Durch die Aufhebung des Bebauungsplans wird eine Nutzung durch moderne Anlagentypen, die dem Stand der Technik entsprechen, gefördert.
FACHPLÄNE Landschaftsplanung	Gemäß dem aktuellen Landschaftsplan befindet sich der Geltungsbereich außerhalb von Zielräumen.
Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS):	Kein Bestand und demnach keine flächenbezogenen Zieldarstellungen.

6.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Zuge der Planaufhebung wurde auch dessen mögliche Änderung geprüft. Da jedoch die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von WEA im Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes durch die Darstellungen des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Verbandsgemeinde Alzey-Land weiterhin gegeben ist und aus Sicht des Planungsträgers kein Bedürfnis für die Steuerung einzelner Anlagenstandorte oder sonstiger Anlagenparameter innerhalb der Windkraftkonzentrationszone besteht, wäre eine Planänderung aufgrund der Inflexibilität des Instruments des Bebauungsplans nicht zielführend. Die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften wird nach Aufhebung des Bebauungsplanes durch das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG sichergestellt sein.

6.4 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes des Plangebietes und der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Schutzgut	Basisszenario	Umweltauswirkungen bei Nicht-Durchführung der Planung	Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung
Menschen, menschliche Gesundheit	<p>Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in der Ortsgemeinde Hochborn, ca. 950 m südlich des Geltungsbereiches. In Dittelsheim-Heßloch befindet sich ca. 970 m östlich des Geltungsbereiches weitere Flächen mit Wohnfunktion.</p> <p>Die Wohnnutzungen sind Schallemissionen und Schattenwurf der vorhandenen WEA ausgesetzt. Durch die erforderliche Einhaltung der entsprechenden Immissionschutzrichtwerte werden erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vermieden.</p> <p>Keine regional- oder überregionale Erholungseignung.</p>	keine absehbar	<p>Neu beantragte WEA bzw. ein Repowering ist nur im Bereich der über den FNP ausgewiesenen Konzentrationszone möglich. Im Zuge des erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an allen maßgeblichen Immissionspunkten nachzuweisen. Durch die notwendige Einhaltung der maßgeblichen Richt-/Grenzwerte (Lärm, optische Emissionen) im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung werden erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen.</p>	–
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	<p>Vorbelastung durch bestehende WEA und die intensive landwirtschaftliche Nutzung</p> <p>→ geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz</p>	keine absehbar	<p>Neu beantragte WEA bzw. ein Repowering ist nur im Bereich der über den FNP ausgewiesenen Konzentrationszone möglich. Die Eingriffe in das Schutzgut sowie der besondere Artenschutz im Sinne des § 44 BNatschG sind im Rahmen des erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß BImSchG zu ermitteln, zu bewerten und ggf. zu kompensieren.</p> <p>Die Aufhebung des Bebauungsplans ist mit keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen verbunden.</p>	–

Schutzgut	Basisszenario	Umweltauswirkungen bei Nicht-Durchführung der Planung	Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung
Fläche/Boden	<p>Im Geltungsbereich stehen überwiegend Böden, die einen sehr hohen Funktionserfüllungsgrad der natürlichen Bodenfunktionen aufweisen, an. Es überwiegen Lehme mit einem sehr hohen Ertragspotenzial.</p> <p>Vorbelastung durch bestehende WEA und deren Kranstellflächen, dort ist die Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen nicht mehr bis allenfalls eingeschränkt gegeben.</p> <p>Vorbelastung durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung infolge stofflicher Einträge durch Dünger und Pflanzenschutzmittel (PSM) in die Böden.</p>	keine absehbar	<p>Neu beantragte WEA bzw. ein Repowering ist nur im Bereich der über den FNP ausgewiesenen Konzentrationszone möglich. Die Eingriffe in das Schutzgut sind im Rahmen des erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß BImSchG zu ermitteln, zu bewerten und ggf. zu kompensieren.</p> <p>Es ist im Falle eines Repowering mittel- bis langfristig durch eine Reduzierung der WEA bei gleichzeitiger Erhöhung der Nennleistung von einer Verringerung des Versiegelungsgrades auszugehen.</p> <p>Die Aufhebung des Bebauungsplans ist mit keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche/Boden verbunden.</p>	–
Wasser	<p>Lage in der großräumigen Grundwasserlandschaft der tertiären Kalksteine mit einer vergleichsweise geringen Grundwasserneubildungsrate. Grundwasserüberdeckung bzw. Schutzwirkung gegenüber Schadstoffeinträgen: mittel</p> <p>Lage außerhalb von Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten</p> <p>Keine Fließ- und Stillgewässer vorhanden</p>	keine absehbar	<p>Neu beantragte WEA bzw. ein Repowering ist nur im Bereich der über den FNP ausgewiesenen Konzentrationszone möglich. Die Eingriffe in das Schutzgut sind im Rahmen des erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß BImSchG zu ermitteln, zu bewerten und ggf. zu kompensieren.</p> <p>Es ist im Falle eines Repowering mittel- bis langfristig durch eine Reduzierung der WEA bei gleichzeitiger Erhöhung der Nennleistung von einer Verringerung des Versiegelungsgrades auszugehen.</p> <p>Die Aufhebung des Bebauungsplans ist mit keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden.</p>	–

Schutzgut	Basisszenario	Umweltauswirkungen bei Nicht-Durchführung der Planung	Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung
Klima/Luft	Die unversiegelten Flächen des Plangebietes stellen Kaltluftproduktionsflächen dar, deren Kaltluft durch die Neigungsverhältnisse in alle Richtungen abfließt. Unter Berücksichtigung des im ländlichen Raum reichlich vorhandenen Angebotes an Kaltluftentstehungsflächen besitzen die Flächen im Untersuchungsgebiet eine mittlere Bedeutung für die Kaltluftproduktion	keine absehbar	Neu beantragte WEA bzw. ein Repowering ist nur im Bereich der über den FNP ausgewiesenen Konzentrationszone möglich. Durch die Aufhebung des Bebauungsplans wird eine Nutzung durch moderne Anlagentypen, die dem Stand der Technik entsprechen, ermöglicht. Die Nutzung erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung leistet einen wichtigen Beitrag zur Kohlendioxid (CO ₂) - Minderung und damit unmittelbar zum Klimaschutz. Die Aufhebung des Bebauungsplans ist daher mit positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft verbunden.	–
Landschaft	Das Landschaftsbild ist durch die bestehenden WEA unterschiedlicher Bauarten und Höhen in einem durch Ackerbau geprägtem Gebiet erheblich vorbelastet.	keine absehbar	Neu beantragte WEA bzw. ein Repowering ist nur im Bereich der über den FNP ausgewiesenen Konzentrationszone möglich. Die Eingriffe in das Schutzgut sind im Rahmen des erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß BImSchG zu ermitteln, zu bewerten zu kompensieren. Zur Ermittlung der Ersatzzahlung ist § 7 LKompVO anzuwenden. Im Falle eines Repowering können deutlich größere Anlagen errichtet werden, was jedoch unter Zugrundelegung der Vorbelastung und dem Einhergehen eines Repowerings mit einer Reduzierung der Anlagen-Anzahl, zu keinen zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen führen wird.	–
kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Kulturgüter im Sinne von Bau- und Bodendenkmälern sind nicht gelistet. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe weist jedoch auf Fundstellen nördlich des Plangebietes hin, so dass der nördliche Bereich des Geltungsbereiches als archäologische Verdachtsfläche geführt wird. Den Geltungsbereich quert eine Hochspannungsfreileitung.	keine absehbar	Die Aufhebung des Bebauungsplans ist mit keinen Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter verbunden.	–
Wechselwirkungen	Nachteilige Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind durch die Aufhebung des Bebauungsplans nicht zu erwarten.			

6.5 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e BauGB)

Die Nutzung erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung – die auch nach der Aufhebung des Bebauungsplans weiterhin gewährleistet ist – leistet einen wichtigen Beitrag zur Kohlendioxid (CO₂)-Minderung und damit unmittelbar zum Klimaschutz.

6.6 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB)

Die Aufhebung des Bebauungsplans dient ausdrücklich der Förderung und Steigerung der Nutzung erneuerbarer Energien.

6.7 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 j BauGB)

Störfallbetriebe sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden, so dass Auswirkungen von schweren Unfällen im Sinne der Seveso-III-Richtlinie auszuschließen sind.

Das Plangebiet befindet sich gemäß Kartenserver des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz im Bereich der Erdbebenzone 0 (Untergrundklasse S, Gebiete mit relativ flachgründigen Sedimentbecken). Neu entstehende Bauwerke sind entsprechend der Vorgaben der DIN-Norm erdbebensicher zu bauen.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans lässt sich keine besondere Anfälligkeit für Unfälle und Katastrophen, deren Auswirkungen in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit erhebliche nachteilige Folgen für die Umwelt haben könnten, ableiten.

6.8 Zusätzliche Angaben

6.8.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt. Die schutzgutbezogenen Bestandserfassungen erfolgen unter Zugrundelegung vorhandener Daten- und Unterlagenmaterialien.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind darüber hinaus nicht aufgetreten, sonstige technische Lücken oder fehlende Kenntnisse bei der Zusammenstellung des abwägungsrelevanten Materials wurden nicht festgestellt. Die verfügbaren Unterlagen reichten aus, um die Auswirkungen auf die Schutzgüter im Hinblick auf eine sachgerechte Abwägung ermitteln, beschreiben und bewerten zu können.

6.8.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)

Das Monitoring nach der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB erfasst gemäß Ziffer 3b) schwerpunktmäßig die nicht vorhergesehenen „erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Bauleitplanung auf die Umwelt“. § 4c Satz 1 BauGB sieht vor, dass die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Unvorhergesehen sind Auswirkungen, wenn sie nach Art und/oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren. Maßnahmen zur Überwachung sind nicht erforderlich.

6.8.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung der Angaben

Die Ortsgemeinde Gau-Heppenheim (Verbandsgemeinde Alzey-Land, Landkreis Alzey-Worms) hat im Jahr 2004 mit der Aufstellung des Bebauungsplanes `Kloppberg` eine ca. 43 ha große Konzentrationszone für die Windenergie (Sonstiges Sondergebiet) planungsrechtlich gesichert. In diesem Bebauungsplan wird unter anderem als Maß der baulichen Anlage eine Gesamthöhe von 100 m festgesetzt.

Der Bebauungsplan `Kloppberg` enthält Regelungen, die einer Weiterentwicklung des Standortes unter Berücksichtigung der aktuellen bundes- und landespolitischen Ziele – die sich die Ortsgemeinde Gau-Heppenheim als städtebauliche Ziele zu eigen macht – entgegenstehen. Durch die getroffenen Festsetzungen werden insbesondere Maßnahmen zum Repowering von WEA erschwert, da Nabenhöhen und Rotordurchmesser im Verlauf der Jahre immer größer wurden.

Die Ortsgemeinde will daher zur Förderung von Repoweringmaßnahmen den bestehenden Bebauungsplan vollständig aufheben.

Nach Aufhebung des Bebauungsplans `Kloppberg` soll sich die planungsrechtliche Zulässigkeit zur Errichtung von WEA nur nach den Darstellungen des wirksamen sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ richten. Das Gebiet ist dann baurechtlich nach § 35 BauGB zu beurteilen und dem Außenbereich zuzuordnen. WEA zählen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu den privilegierten Bauvorhaben im Außenbereich. Alle maßgeblichen Belange, wie beispielsweise Immissionsschutz, Umweltverträglichkeit sowie die Erschließung, werden im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung sichergestellt. Damit wird die städtebauliche Ordnung in Bezug auf die Errichtung von WEA hinreichend gesichert.

Die Aufhebung des Bebauungsplans ist mit keinen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden. Die Eingriffe auf die Schutzgüter durch Repowering-Maßnahmen sind im Rahmen des erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß BImSchG zu ermitteln, zu bewerten und ggf. zu kompensieren.

6.8.4 Referenzliste der Quellen

Die schutzgutbezogenen Bestandserfassungen erfolgten unter Zugrundelegung vorhandener Daten- und Unterlagenmaterialien. Dabei wurden im Wesentlichen folgende Grundlagendaten ausgewertet:

HELLWIG (2014): Feldhamsterpotential Rheinhessen-Nahe-Nordpfalz (Bearbeitungsstand 12.12.2014). Bingen.

LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATION RHEINLAND-PFALZ (2005): Topographische Karte 1 : 50.000 mit Wander- und Radwanderwegen Mainz und Rheinhessen. Koblenz.

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ (1998): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE). Oppenheim.

LFU – LANDESAMT FÜR UMWELT (2022): Kartenviewer Planung vernetzter Biotopsysteme VBS, Internetseite <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs>, zuletzt aufgerufen am 07.11.2022. Mainz.

LGB – LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ (2022): Kartenviewer, Internetseite http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19, zuletzt aufgerufen am 07.11.2022. Mainz.

MKUEM – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2022a): Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz. Internetseite: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, zuletzt aufgerufen am 07.11.2022. Mainz.

MKUEM – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2022b): geoexplorer Wasser. Internetseite: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>, zuletzt aufgerufen am 07.11.2022. Mainz.

MKUEM MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2022c): Überwachungsplan Rheinland-Pfalz zur Umsetzung eines Überwachungsprogramms für Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung in Rheinland-Pfalz durch die Struktur- und Genehmigungs-direktionen Nord und Süd. Internetseite: https://mkuem.rlp.de/fileadmin/mulewf/Themen/Umweltschutz/Industrieanlagen/Inspektionsplan_Stoerfall_2022.pdf, zuletzt aufgerufen am 07.11.2022. Mainz.

PLANUNGSGEMEINSCHAFT RHEINHESSEN-NAHE (2022): Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014. Druckexemplar Gesamtfortschreibung ROP 2014 mit 2. Teilfortschreibung des ROP 2014 für die Sachgebiete Siedlungsentwicklung und -struktur sowie für das Sachgebiet Rohstoff-sicherung. Mainz.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ, LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND GEWERBEAUF SICHT (HRSG., 1999): Planung Vernetzter Biotopsysteme. Bereich Landkreis Bad Kreuznach. Oppenheim.

VERBANDSGEMEINDE ALZEY-LAND (2019): Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Alzey-Land (Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie).Alzey.